Kaltennordheimer
Rhönbote
AMTSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“
Mitgliedsgemeinden sind: Andenhausen, Diedorf, Empfertshausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld, Stadt Kaltennordheim, Klings

22. Jahrgang | Freitag, den 14. Dezember 2012 | Nr. 12



Liebe Mitbürgerinnen & Mitbürger!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien im Namen der Verwaltungsgemeinschaft und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unserer Mitgliedsgemeinden ein friedvolles und gesundes Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute, viel Glück und insbesondere natürlich beste Gesundheit im Jahr 2013.
All denen, die sich gesundheitlich momentan leider nicht so wohl fühlen, wünsche ich von ganzem Herzen eine schnelle Genesung!

Herzlichst
Ihr

Frank Kampf
Gemeinschaftsvorsitzender

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Andenhausen,

im Namen des Gemeinderates von Andenhausen wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Adventszeit, ein fröhliches Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien sowie für das neue Jahr 2013 Gesundheit, Glück und Wohlergehenn.

Eure Bürgermeisterin Petra Dietz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich wieder dem Ende entgegen. Nun wird es Zeit für Ruhe und Besinnlichkeit. Es war ein anstrengendes und erfolgreiches Jahr mit vielen Höhepunkten. Auf der einen Seite konnten wir die Entwicklung und Gestaltung des Ortsbildes weiter verbessern und im September vier neue Straßenabschnitte an die Gemeinde übergeben. Auf der anderen Seite konnten auch alle Fischbacher ausgezeichnet feiern. Ein Dorfjubiläum was seines Gleichen sucht - **1175 Jahre Fischbach.** Das war in diesem Jahr der absolute Höhepunkt in der Ortsgeschichte unseres Dorfes. Für die außergewöhnlichen Leistungen, das Engagement vor und hinter den Kulissen bei der Gestaltung und Durchführung dieses wunderschönen Festes möchte ich mich im Namen der Gemeinde Fischbach, des Festkomitees und natürlich ganz persönlich bei allen Mitwirkenden auch von nah und fern recht herzlich bedanken. Aber wie immer gehen die schönen Tage viel zu schnell vorbei und es bleiben nur wunderschöne Erinnerungen. Denn der Winter hat uns schon erreicht, Weihnacht ist jetzt nicht mehr weit - nun wird es Zeit für etwas Ruhe und Besinnlichkeit. Lasst uns das Jahr friedlich zu Ende gehen und das neue Jahr friedlich beginnen.



In diesem Sinne wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen auch in Namen des Gemeinderates der Gemeinde Fischbach ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück, Freude und Erfolg im neuen Jahr 2013.

Ihr Bürgermeister
Uwe Jung

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Empfertshausen,

Ich wünsche Ihnen auch im Namen des Gemeinderates eine schöne Adventszeit, ein frohes und ruhiges Weihnachtsfest und für das Jahr 2013 alles Gute, viel Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.



Uns Allen wünsche ich, dass wir in einer friedlichen Welt unsere Ziele für 2013 verwirklichen können.
Ihre Bürgermeisterin
Regina Denner

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Freunde unserer Gemeinde in nah und fern,

Kurz vor Weihnachten, das Jahr 2012 liegt fast hinter uns, alle warten wir auf diese ruhige Zeit an den Feiertagen im Familien- und Freundeskreis.
Mit dabei in „Gute Zeiten Schlechte Zeiten“ 2012, unsere Parteien, die nur ein gemeinsames Ziel haben: Wähler, denen man noch mehr Geld aus der Tasche ziehen und die man durch Reglementierungen noch unmündiger machen kann. Die schwerste aller negativen Entscheidungen für uns im Gemeinderat war die jüngst beschlossene Steuererhöhung.
Eine Regierung muss sparsam sein, weil das Geld, das sie erhält, aus dem Blut und Schweiß ihres Volkes stammt. Es ist gerecht, dass jeder Einzelne dazu beiträgt, die Ausgaben des Staates tragen zu helfen. Aber es ist nicht gerecht, dass er die Hälfte seines jährlichen Einkommens mit dem Staate teilen muss.
Friedrich II. („der Große“), preußischer König
Erfreuen wir uns an einer Vielzahl von gelungenen Veranstaltungen unserer Gemeinde in Vorbereitung zur 1225-Jahrfeier im nächsten Jahr. Mir ist es jedoch besonders wichtig, das beeindruckende bürgerschaftliche Engagement und den Einsatz derer, die in haupt- oder nebenberuflich, ehrenamtlich in öffentlichen Institutionen, in Kirchen, in gemeinnützigen Organisationen und Vereinen tätig waren oder aus eigener Initiative öffentliche Aufgaben erfüllten und so ihren Mitmenschen geholfen haben, besonders hervorzuheben. Ich bedanke mich, auch im Namen aller Ratsmitglieder und meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Ihren engagierten Einsatz in der Vergangenheit und wünschen uns ein weiter so für die Zukunft.

Gefallen hat mir ein kleines Gedicht von Peter Rosegger im Weihnachtsgruß eines Amtskollegen, mit dem ich auch schließen möchte:

Ein bisschen mehr Friede
Und weniger Streit;
Ein bisschen mehr Güte
Und weniger Neid;
Ein bisschen mehr Liebe
Und weniger Haß;
Statt immer nur Unrast
Ein bisschen mehr Ruh‘;
Statt immer nur Ich
Ein bisschen mehr Du.
Ein bisschen mehr Wir
Und weniger Ich;
Ein bisschen mehr Kraft
Nicht so zimperlich.
Statt Angst und Hemmung
Ein bisschen mehr Mut
Und Kraft zum Handeln,
Das wäre gut!



In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, mit Ihren Familien und Freunden frohe Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr 2013 alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg!

Ihr
Ralf Matthes
Bürgermeister Diedorf/Rhön

Liebe Kaltenlengsfelder Bürgerinnen und Bürger!

Das Jahr 2012 neigt sich dem Ende entgegen und so ist es üblich, auf Vergangenes zurück zu blicken und auf das Neue zu schauen.

Das letzte Jahr ist bei uns in Kaltenlengsfeld eigentlich ruhig verlaufen, es gab keine Baumaßnahmen, so dass es auch keine negativen Begleiterscheinungen für die Mitbürger gab. Doch hatten wir auch wieder eine Vielzahl von Veranstaltungen in unserem Ort, die auch von vielen Gästen sehr gerne besucht wurden.

Ich möchte mich bei allen Bürgern der Gemeinde bedanken, die in irgend einer Weise ihren Beitrag zum Wohle der dörflichen Gemeinschaft geleistet haben!

Eigentlich, so hatten es die Gemeinden der VG „Oberes Feldatal" beschlossen, sollte zum Jahresanfang 2013 die Einheitsgemeinde „Kaltennordheim" starten. Dieses hat jedoch die Landesregierung in Erfurt leider in einer Art und Weise verhindert, die den gewählten Bürgermeistern und Gemeinderäten den Glauben an Demokratie und Fairnees abhanden kommen lässt.

Weihnachten, das Fest des Friedens und der Freude - Tage der Ruhe und Besinnung.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ich wünsche Ihnen Allen auch im Namen des Gemeinderates ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr 2013.

Ihr Bürgermeister
Klaus Hesse

Liebe Klingser Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Hinter uns liegt ein Jahr voller Ereignisse, die jeder von uns, mit unterschiedlichen Gefühlen durchlebt hat. Wir fragen uns, ist wirklich alles so eingetreten wie wir es uns vorgestellt haben? Rückblickend bin ich zweigeteilt. Einerseits haben sich die Vereine und Bürger wieder große Mühe gegeben, leben in unser Dorfleben zu bringen. Ob Brauchtumsfeste, Karneval, Sportfest, Wanderevents, Kirmes oder Jubiläen, viel Arbeit steckt in der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen drin. Hierfür spreche ich allen Beteiligten meinen Dank aus. Es trägt dazu bei miteinander ins Gespräch zu kommen, uns mit den Sorgen und Nöten der Nachbarn auseinanderzusetzen, aber auch freudige Ereignisse zu teilen.

Leider sind wir immer noch in einer Zeit des Sparens, damit in Zukunft längst überfällige Investitionen durchgeführt werden können. Für den Ersatz des Winter-/Sommerdienstfahrzeuges reichen die finanziellen Mittel, wie auch für notwendige Reparaturen an den bestehenden Gebäuden, nicht aus.

Zuwendungen von Kreis und Land werden ständig gekürzt und von der Politik gnadenlos im Stich gelassen. Als Bürgermeister und Gemeinderäte können wir nicht mehr agieren, sondern nur noch reagieren, um die Aufgaben der Gemeinde mehr recht als schlecht zu erfüllen.

Vor einem Jahr noch voller Hoffnung die Einheitsgemeinde, zur Stärkung unserer Region auf den Weg gebracht zu haben, wurde leider nichts. Bis heute wissen wir nicht, warum wir nicht zusammengehen dürfen, bzw. wohin uns die Politiker in Erfurt haben wollen. Nachlesen können sie dies auf der Homepage unserer VG „Oberes Feldatal". So ist hier unter anderem das Glückwunschschreiben unserer Ministerpräsidentin im Dezember letzten Jahres und im März dieses Jahres der Irrtum des Glückwunschschreibens durch die Chefin der Staatskanzlei, zu lesen.

Ein Jahr geht zu Ende mit schönen und weniger schönen Erinnerungen. Die Vergangenheit kann analysiert und beurteilt werden, die Zukunft, dass neue Jahr hält aber ganz sicher wieder viele Ereignisse und Überraschungen bereit, die wir jetzt noch nicht sehen. So wie wir die letzten mageren Jahre durchgestanden haben, werden wir auch die nächsten Jahre meistern.

Nehmen wir uns bis Weihnachten die Zeit über das Erreichte nachzudenken, dankbar zu sein, dass wir trotz der Sorgen und Nöte in einer friedlichen Zeit leben.

In diesem Sinne wünsche ich, auch im Namen des Gemeinderates, ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit, Glück, Freude und Erfolg auch im neuen Jahr 2013.

Ihr Bürgermeister
Edo Artes

Liebe Kaltennordheimer Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn es schon vor mehr als 80 Jahren in der ‚Dreigroschenoper' (Bertold Brecht) hieß:
‚Ja, mach nur einen Plan, sei nur ein großes Licht, und mach dann noch 'nen zweiten Plan, gehn tun sie beide nicht' wird uns auch heute deutlich, dass Pläne oder eigene Vorstellungen und deren Realisierung zwei unterschiedliche Paar Schuhe sein können. Die Schlussfolgerung, dass, wer nichts plant auch nicht enttäuscht werden kann, ist auf den ersten Blick reizvoll, aber auf Dauer keine Lösung. Sinnvoller erscheint es, mögliche Ursachen für das Scheitern zu finden und mutig, selbstbewusst und zielorientiert neu anzusetzen. So ist die noch nicht zustande gekommene Einheitsgemeinde aktuell keine sehr große Katastrophe, wohl aber ein Lehrbeispiel landespolitischer Wankelmütigkeit, engstirniger Verwaltungsbürokratie, behördlicher Querelen und Aussitzen hartleibiger machtpolitischer Strategievorstellungen ganz im Sinne eines längst überwunden geglaubten Apparatschnik-Unwesens der ehemaligen DDR. Aber es sind auch regionale Denk- und Verhaltensweisen, die uns behindern. Individuelle und kommunale Befindlichkeiten, Egoismus, Rechthaberei, Angst vor Veränderungen und bonsaifürstliches Festklammer am Althergebrachten sind nur einige mögliche Katalysatoren im Prozess der Entwicklungsverhinderung.

Der Jahresrückblick ist eine gute Möglichkeit, sich auf Zurückliegendes zu besinnen und gleichzeitig die Chance, Neues anzupacken. Es ist müßig, all die Ereignisse und Veränderungen aufzulisten, die uns im Jahr 2012 erfreuten oder verärgerten, kommunal voran brachten oder hemmten. Jeder, der Augen hat, mit denen er sehen will, und Ohren mit denen er hören will, und Verstand, den er gebrauchen kann, wird all die Veränderungen und Ereignisse wach registriert und für sich eingeschätzt haben. Sicherlich wird er auch seinen eigenen Anteil dabei ermessen können. Ich möchte deshalb auf diesem Wege all denen herzlich danken, die sich selbstlos und engagiert für unser Kaltennordheim eingesetzt haben und damit beitragen, den kommunalen Gemeinschaftsgedanken in die Tat umzusetzen. Wussten Sie, dass es in unserem Städtchen ca. 30 Vereine, Interessen- und Initiativgruppen gibt? Vor allem sie möchte ich ermuntern weiter tätig zu sein, sich nicht entmutigen zu lassen, auch wenn es scheint, dass der Dank ausbleibt. Ich wünsche Ihnen, dass Sie weiterhin erfolgreich bemüht sind, den beschwerlichen Weg der Gemeinschaft zu gehen, aus diesem Miteinander Kraft und Hoffnung zu schöpfen und auch Freude zu empfinden über gemeinsam erreichte Ziele.

Zwischenmenschliche Beziehungen sind und bleiben der Gradmesser menschlichen Tuns. Keiner schenkt sie uns, sie müssen jeden Tag neu errungen werden. So entwickelt sich menschliches Glück nicht, in dem ich ihm krampfhaft hinterher renne, sondern als Ergebnis erfolgreichen Tuns und Handels. Genießen Sie das Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie, guter Freunde und Bekannte! Für das Jahr 2013 wünsche ich Ihnen, liebe Kaltennordheimerinnen und Kaltennordheimer, und natürlich auch den Bürgerinnen und Bürgern unserer Nachbargemeinden, Gesundheit, Optimismus und persönliches Glück. Bleiben Sie dabei gelöst und locker, denn auch damit hat er recht, der Brecht:

‚Ja renn nur nach dem Glück,
doch renne nicht zu sehr,
denn alle rennen nach dem Glück,
das Glück rennt hinterher'.
(aus ‚Dreigroschenoper')



Ihr Bürgermeister Ulrich Schramm



Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Sprech- und Dienstzeiten der Verwaltung sowie Rufnummern der Dienststellen im Rathaus in Kaltennordheim:

Montag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch		08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag		08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können selbstverständlich sehr gern telefonisch mit den jeweiligen Dienststellen vereinbart werden.

Durchwahlnummern bzw. Erreichbarkeit der Verwaltung

Telefon: **036966/778- 0 (Zentrale / Bürgerservice)**
Email: **info@vg-oberes-feldatal.de**
Fax: **036966/778-30**
Internet: **www.vg-oberes-feldatal.de**

Fachbereich 1

Rathaus I. OG	**Hauptamt u. Ordnungsverwaltung**		
Name	**Aufgabengebiet**	**Durchwahl**	**Email-Adresse**
Frank Kampf	Gemeinschaftsvorsitzender	über Sekretariat	vorsitzender@vg-oberes-feldatal.de
Gisela Voigt	Sekretariat VG-Vorsitzender, Öffentlichkeitsarbeit, Gebäude u. Haftpflichtversicherungen, Internetpräsenz der VG	778-23	hauptamt.voigt@vg-oberes-feldatal.de
Petra Rommel	Personalverwaltung VG und Gemeinden	778-11	personalamt@vg-oberes-feldatal.de
Petra Mohaupt	Archiv- u. Aktenverwaltung	778-36	Erreichbar Mo. + Mi. von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr
Pia Kampf	Beschaffungsstelle, Bürgerhaus-vermietung, Telekommunikation	778-13	p.kampf@vg-oberes-feldatal.de Mo.- Mi. v. 8.00 - 12.00 Uhr
Jan Fehringer	Straßenverkehr, Öffentliche Sicherheit u. Ordnung, Umwelt- und Abfallrecht, Wahlen, Brand- u. Katastrophenschutz	778-28	j.fehringer@vg-oberes-feldatal.de
Martina Kümpel	Allgemeine Ordnungsverwaltung, Friedhofsangelegenheiten, Fischerei- u. Jagdwesen	778-21	Bitte wenden Sie sich vertretungsweise an Herrn Jan Fehringer oder Frau Gisela Voigt

Fachbereich 2

Rathaus I. OG	**Finanzen und Controlling**		
Andrea Mittelsdorf	Kämmerei, FB-Leitung, Haushaltsplanung, Finanzen u. Controlling	778-26	kaemmerei.mittelsdorf@vg-oberes-feldatal.de
Cornelia Hentschel	Haushaltsüberwachung, Finanz-buchhaltung, Finanzstatistiken,	778-17	c.hentschel@vg-oberes-feldatal.de
Anja Ostmann	Kassenverwaltung, Mahn- und Vollstreckungswesen, Stundungen etc.	778-27	a.ostmann@vg-oberes-feldatal.de
Sophia Hackbarth	Steuern u. Abgaben, Veranlagungsbescheide, Allg. Zahlungsverkehr	778-22	s.hackbarth@vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 3

Rathaus EG	**Bauamt und Bürgerservice**		
Heidrun Büttner	FB-Leitung Bauleitplanung, Bauüberwachung, Stadtsanierung, Beiträge, Informationstechnik	778-16	bauamt.buettner@vg-oberes-feldatal.de

Elke Faber	Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung, Stadtsanierung, Wohnungsverwaltung	778-18	bauamt.faber@vg-oberes-feldatal.de
Almut Wagner	Grundstücksverwaltung, Waldbewirtschaftung, Dorferneuerung, Fuhrparkverwaltung	778-19	bauamt.wagner@vg-oberes-feldatal.de
Monika Kümpel	Standesamt, Sozialangelegenheiten, Seniorenbeauftragte	778-24	standesamt.kuempel@vg-oberes-feldatal.de
Cornelia Genschow	Melde- u. Paßwesen, Bürgerservice	778-25	meldeamt.genschow@vg-oberes-feldatal.de

Sprechzeiten bzw. Erreichbarkeit der Bürgermeister unserer Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde Ort	Ansprechpartner	Telefon-Nr.:	Sprechzeiten
Andenhausen	Bürgermeisterin Petra Dietz	0160/8231869	nach telefonischer Absprache
Diedorf	Bürgermeister Ralf Matthes	036966/80028 036966/7031	Di. 16.00 - 17.00 Uhr
Empfertshausen	Bürgermeisterin Regina Denner	036964/93017	Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Fischbach	Bürgermeister Uwe Jung	0172/8734265	Do. 18.00 - 19.00 Uhr
Kaltenlengsfeld	Bürgermeister Klaus Hesse	036966/7178 0174/9790307	Do. 18.00 - 19.00 Uhr
Stadt Kaltennordheim	Bürgermeister Ulrich Schramm	036966/77812	Di. 16.00 - 17.30 Uhr Do. 14.30 - 15.30 Uhr und nach Vereinbarung Rathaus in Kaltennordheim
Klings	Bürgermeister Edo Artes	036966/83555 0170/4105781	Kurzfristig nach telefonischer Absprache.

Polizeiinspektion Bad Salzungen

Sprechzeiten jeweils Dienstag von 13.30 - 17.30 Uhr im Rathaus in Kaltennordheim,
II. Obergeschoss
Kontaktbereichsdienst
VG Oberes Feldatal
-Rathaus Kaltennordheim-
Wilhelm-Külz-Platz 2
Kontaktbereichsbeamter
PHM Hartwig Becker
036966/83261 o. 036966/778-29
03695/551-199 Telefax
Email: hartwigbecker.pdshl@polizei.thueringen.de

Sozial- und Lebensberatung Dermbach

Hinter dem Schloss 1
Telefon: 015110280879
Mail: karola.guenther@caritas-fulda.de

Wir beraten Menschen
- bei Sozial- und Lebensfragen
- in Krisen- und Konfliktsituationen
- bei behördlichen Angelegenheiten
- in finanziellen Schwierigkeiten
- mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- bei der Vermittlung in Mutter/Vater-Kind-Kuren

Wie beraten wir?
- kostenfrei
- persönlich und unbürokratisch
- unter Wahrung der Schweigepflicht
- herkunfts- und konfessionsungebunden

Wann erreichen Sie uns?
Donnerstag und Freitag
(Termine werden individuell telefonisch vereinbart)
Sie bevorzugen eine anonyme Beratung?
Dann nutzen Sie unser *Online*-Beratungsangebot unter:
www.beratung-caritas.de

Sprechtag der Versichertenältesten im Dezember 2012

Frau Brigitte Enzmann
Übelrodaer Str. 44 A, 36433 Immelborn

Achtung! - neue Regelung

Der Sprechtag in Kaltennordheim findet nur statt, wenn bis zum 15.12.2012 schriftliche oder telefonische Anmeldungen bei Frau Enzmann oder im Rathaus (Telefon: 036966-7 78 23) vorliegen.

Donnerstag, den 17. Dezember
13.00 - 15.00 Uhr
Rathaus - I. Obergeschoss
Telefon: 03695 / 870907

Sprechzeiten:
Jeden 3. Donnerstag im Monat
(nur bei Vorliegen von Anmeldungen)
von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
im Rathaus in Kaltennordheim
Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Frau Enzmann steht Ihnen für folgende Anliegen gern zur Verfügung:
- allgemeine Sozial- und Schuldnerberatung über staatliche Hilfen und mögliche Antragstellungen
- vor Ort Antragsaufnahme für **alle** Rentenarten, Weiterzahlungen etc.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

In der 5. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VG „Oberes Feldatal“ am 29.11.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt das Protokoll der 4. Sitzung vom 23.11.2011.
2. Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2011 zustimmend zur Kenntnis.
3. Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2012.
4. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013.
5. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Finanzplan für die Jahre 2012 - 2016.

gez. Frank Kampf
Gemeinschaftsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft “Oberes Feldatal”

(Wartburgkreis)
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 55 ff. und des § 50 (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-ordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 835.800 €
und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.900 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 139.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 579.900 € festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2011 auf 4.360 Einwohner festgesetzt.
3. Die Umlage je Einwohner wird auf 133,00 € festgesetzt.
4. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages am 10. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben
1. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, falls diese 3 % der jeweiligen Haushaltssumme überschreiten.
2. Im Einzelfall sind über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 3.000,00 € erheblich.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Kaltennordheim, den 05.12.2012
Frank Kampf
Gemeinschaftsvorsitzender (Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft “Oberes Feldatal” für das Jahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft “Oberes Feldatal” für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 05. Dezember 2012 (Aktenzeichen VII 308 G 200-827/12) die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung 2013 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erteilt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO i. V. mit § 57 ThürKO).
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **17.12.2012 bis 31.12.2012** während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft “Oberes Feldatal” im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 13 aus.
Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Kaltennordheim, den 05.12.2012
gez. Frank Kampf
Gemeinschaftsvorsitzender

Auslegung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege für das Kindergartenjahr 2012/2013

Laut § 17 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2010 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu vepflichtet, einen Bedarfsplan für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege zu erstellen.
Dieser Bedarfsplan ist jährlich fortzuschreiben und weist für die Einrichtungen Plätze sowie den Personalbedarf aus, welche zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKitaG erforderlich sind.
Der Plan wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 24.10.2012 bestätigt und liegt dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis vor.
Laut § 17(4) des Thüringer Kindertagesstättengesetz (ThürKitaG) liegen die Bedarfspläne für folgende Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ im Rathaus Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim aus:
- **Gemeinde Diedorf**
- **Gemeinde Empfertshausen**
- **Gemeinde Kaltenlengsfeld**
- **Stadt Kaltennordheim**
- **Gemeinde Klings**

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom Freitag, d. 14.12.2012 bis zum Freitag, d. 11.01.2013 in Zimmer-Nr. 19, I. Stock (Personalamt).

Gemeinde Andenhausen

1. Änderung der Benutzungsentgeltverordnung

für das Bürgerhaus der Gemeinde Andenhausen

Artikel 1
§ 1 Absatz 1 der Benutzungsentgeltverordnung wird wie folgt geändert:

§ 1
Gegenstand

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Andenhausen vom 16.10.2012 ab 01.01.2013 nachstehende Nutzungsentgelte je Tag erhoben:

Erdgeschoss

- Garderobe, Versammlungsraum, Küche
 Jugendklub sowie Einrichtungsgegenstände 65,00 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsentgeltverordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Andenhausen, den 16.10.2012
Petra Dietz
Bürgermeisterin - Siegel -

Gemeinde Diedorf

In der 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diedorf am 13.11.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 29. Sitzung vom 12.06.2012.
2. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 30. Sitzung vom 26.07.2012.
3. Der Gemeinderat nimmt den vorgelegten Beteiligungsbericht der Gemeinde Diedorf über die unmittelbare Beteiligung an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt im Jahr 2011 zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ und den Gemeinden Diedorf, Klings und Fischbach zur Beauftragung einer Beratungsleistung an die Firma IBZ Neubauer GmbH und Co. KG zu. Gleichzeitig wird der an-teiligen Kostenübernahme für die Beratungsleistungen mit einem Anteil von 1/3 ebenfalls zugestimmt.
5. Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen zum Bau des bundesstraßenbegleitenden Radweges zur Herstellung des Lückenschlusses auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Diedorf und dem Knoten Zella (K 93A) und bevollmächtigt den Bürgermeister, die Verwaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.
6. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Diedorf.

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung)
der Gemeinde Diedorf vom 27.11.2012

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landreis- ordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuer-gesetzes (GrSTG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung am 13.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1
Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	271 von Hundert
	b) für die Grundstücke (B)	389 von Hundert
2.	Gewerbesteuer	357 von Hundert

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Diedorf, den 27.11.2012
gez. Ralf Matthes
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Diedorf

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Diedorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 22.11.2012 (Aktenzeichen VII 016 G 401-790/12) die Eingangsbestätigung der Hebesatzsatzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Diedorf, den 29.11.2012
gez. Matthes
Bürgermeister

Gemeinde Empfertshausen

In der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Empfertshausen am 21.11.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 23. Sitzung vom 25.09.2012.
2. Der Gemeinderat nimmt den vorgelegten Beteiligungsbericht der Gemeinde Empfertshausen über die unmittelbare Beteiligung an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt im Jahr 2011 zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat beschließt den Ankauf einer Tragkraftspritze PFPN 10/1500 nach EN 14466 „Fox III“ Rosenbauer bei der Brandschutztechnik GmbH Leipzig (BTL) zu einem Gesamtangebotspreis in Höhe von 11.277,63 Euro (brutto).
4. Der Gemeinderat nimmt die Erläuterungen und Hinweise zur Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen zur Kenntnis und beschließt die neue Friedhofssatzung.
5. Der Gemeinderat nimmt die Erläuterungen und Hinweise zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Empfertshausen zur Kenntnis und beschließt die neue Friedhofsgebührensatzung.
6. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 17 Abs. 1 Punkt 3 VOB/A die Aufhebung der beschränkten Ausschreibung für die Oberflächenentwässerung in der Karl-Marx-Straße 14 in Empfertshausen.

gez. Regina Denner
Bürgermeisterin

Friedhofssatzung

der Gemeinde Empfertshausen vom 04.12.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen hat in seiner Sitzung vom 21.11.2012 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Empfertshausen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Empfertshausen waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde Empfertshausen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem/ den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofs-verwaltung getroffen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt wurde; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/ beigesetzt.
(4) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt bei Erstbestattung 25 Jahre. Kommt nach den §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 dieser Satzung eine weitere Urne in eine Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte, richtet sich die Ruhezeit der Grabstätte nach der Erstbestattung. Nur wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt, können weitere Urnen in die Grabstätte aufgenommen werden.
(2) Für die Urnengemeinschaftsanlage beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.
(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder eines anderen zuständigen Bestattungspflichtigen kann die Friedhofsverwaltung einer Verlängerung der Ruhezeit zustimmen.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten,
b) Urnenreihengrabstätten,
c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14
Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
c) Erdreihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen bestattet werden, sofern die Bestattung der ersten Asche nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 und 24) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16
Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 5. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;

(3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
2. stehende Grabmale: Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m;

(4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18
Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19
Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 16 und 17.

§ 21
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenrei-hengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Zwischen den Grabstätten darf nur ortsüblicher Basalt-Edelsplit verwendet werden.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.
(2) Unzulässig ist
a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 23 und 15 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26
Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften
§ 28
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29
Haftung

Die Gemeinde Empfertshausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Empfertshausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16 und 17),
g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
k) Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 23 und bepflanzt,
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
m) die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 31
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Empfertshausen verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 25.11.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Empfertshausen, den 04.12.2012
gez. Regina Denner
Bürgermeisterin (Siegel)

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 29.11.2012 (Aktenzeichen VII 023 G 350-806/12 (La)) die Eingangsbestätigung der Hebesatzsatzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Empfertshausen, den 04.12.2012
gez. Denner
Bürgermeisterin

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Empfertshausen vom 04.12.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 04.12.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in der Sitzung vom 21.11.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht
§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 04.12.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren
§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Ruhezeit von 25 Jahren wird folgende einmalige Gebühr erhoben:

a)	Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte)	300,00 Euro
b)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	300,00 Euro
c)	Urnenreihengrab	300,00 Euro

(2) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 400,00 Euro
(3) Für die Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 150,00 Euro

§ 7
Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, für die bis zum Ende der Ruhezeit weiterhin die jährliche Zahlungsweise genutzt wird, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

a)	Reihengrabstätte	18,00 Euro
b)	Urnenreihengrabstätte	18,00 Euro
c)	Reihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne	11,00 Euro
d)	Reihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne	15,00 Euro
e)	Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne	11,00 Euro
f)	Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne	15,00 Euro
g)	Kindergrabstätte	15,00 Euro

§ 8
Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen sind die anfallenden Kosten dem Bestattungsunternehmen zu begleichen.

§ 9
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Reihengrabstätte	65,00 Euro
b)	Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Urnenreihen- bzw. Kindergrabstätte	40,00 Euro

§ 10
Verlängerung der Ruhezeit

Die Verlängerung der Ruhezeit bedarf gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Empfertshausen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird diese erteilt, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

a)	Reihengrabstätte	12,00 Euro
b)	Urnenreihengrabstätte	12,00 Euro
c)	Reihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne	18,00 Euro
d)	Reihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne	24,00 Euro
e)	Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne	18,00 Euro
f)	Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne	24,00 Euro
g)	Kindergrabstätte	12,00 Euro

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 04.03.1997 außer Kraft.

Empfertshausen, den 04.12.2012
gez. Regina Denner
Bürgermeisterin (Siegel)

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Empfertshausen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Empfertshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 29.11.2012 (Aktenzeichen VII 023 G 430-807/12 (La)) die Eingangsbestätigung der Hebesatzsatzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Empfertshausen, den 04.12.2012
gez. Denner
Bürgermeisterin

Gemeinde Fischbach

In der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fischbach am 16.11.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 24. Sitzung vom 17.08.2012.
2. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 25. Sitzung vom 19.10.2012.
3. Der Gemeinderat nimmt den vorgelegten Beteiligungsbericht der Gemeinde Fischbach über die unmittelbare Beteiligung an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt im Jahr 2011 zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ und den Gemeinden Diedorf, Klings und Fischbach zur Beauftragung einer Beratungsleistung an die Firma IBZ Neubauer GmbH und Co. KG zu. Gleichzeitig wird der anteiligen Kostenübernahme für die Beratungsleistungen mit einem Anteil von 1/3 ebenfalls zugestimmt.
5. Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2012 für die Zahlung von Betriebskosten zur Kinderbetreuung an andere Gemeinden in Höhe von 5.100 €.
6. Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2012 zur Erstattung der Kosten für die Kinderbetreuung im Kindergarten der Gemeinde Diedorf in Höhe von 4.400 €.
7. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Fischbach (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26.06.2007.

gez. Uwe Jung
Bürgermeister

Stadt Kaltennordheim

In der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 28.11.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der 21. Sitzung vom 02.10.2012.
2. Der Stadtrat nimmt den vorgelegten Beteiligungsbericht der Stadt Kaltennordheim über die unmittelbare Beteiligung an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt im Jahr 2011 zur Kenntnis.
3. Der Stadtrat beschließt die Erhöhung der Toiletten-Nutzungspauschale für das Bürgerhaus wie folgt:
 - Kategorie A: Saal einschließlich Versammlungsraum für Abend-, Nachmittags-, bzw. Vormittagsveranstaltung Erhöhung der Pauschale von 10,00 Euro auf 15,00 Euro;
 - Kategorie B: Saal einschließlich Versammlungsraum für Ganztagesveranstaltung Erhöhung der Pauschale von 20,00 Euro auf 25,00 Euro;
 - Kategorie C: Vereinsraum für Abend-, Nachmittags-, bzw. Vormittagsveranstaltung Erhöhung der Pauschale von 5,00 Euro auf 10,00 Euro;
4. Der Stadtrat beschließt, dass bei der Stadt Kaltennordheim entsprechend der Unterlagen des Planungsbüros Kehrer & Horn GbR Suhl von der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erlebniswelt Rhönwald“ Kaltenwestheim keine Belange berührt werden, die zu einer Änderung des Planungsumfanges des Umweltberichtes bzw. der Umweltverträglichkeitsprüfung führen.
5. Der Stadtrat nimmt die Erläuterungen und Hinweise zur Anpassung der aktuellen Marktgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim zur Kenntnis und beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Kaltennordheim (Marktgebührensatzung) vom 20.04.2010.
6. Der Stadtrat beschließt die Einführung einer Sommerschließzeit für den städtischen Kindergarten „Haus der Entdecker“ in Kaltennordheim jeweils in der 3. und 4. Ferienwoche der Sommerferien mit Einrichtung einer entsprechenden Notgruppe. Die Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben wie bisher bestehen.

gez. Ulrich Schramm
Bürgermeister

Gemeinde Klings

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Klings am 20.11.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 18. Sitzung vom 21.06.2012.
2. Der Gemeinderat nimmt den vorgelegten Beteiligungsbericht der Gemeinde Klings über die unmittelbare Beteiligung an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt im Jahr 2011 zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ und den Gemeinden Diedorf, Klings und Fischbach zur Beauftragung einer Beratungsleistung an die Firma IBZ Neubauer GmbH und Co. KG zu. Gleichzeitig wird der anteiligen Kostenübernahme für die Beratungsleistungen mit einem Anteil von 1/3 ebenfalls zugestimmt.

gez. Edo Artes
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

Pressegespräch mit der Südthüringer Zeitung vom 30.11.2012



Foto: Katja Schramm

Feldatalradweg wird fertig gebaut

Es war die 5. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung unter dem Vorsitz von Frank Kampf. Dabei wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2013 einstimmig beschlossen. Welche Themen außerdem auf der Tagesordnung standen, verbunden mit Wünschen und Zielen für die Zukunft der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Oberes Feldatal“, darüber berichtet der Gemeinschaftsvorsitzende im persönlichen Gespräch.

15 von 16 Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung trafen sich zur Sitzung im Kaltennordheimer Bürgerhaus. Wie war die Stimmung?

Frank Kampf: Harmonisch. Es war eine reibungslose Veranstaltung, bei der nicht mit Komplikationen zu rechnen war.

Schwerpunktthema war der Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2013. Dabei kam es zu keinerlei Diskussionen?

Ich halte es so, dass ich die Entwürfe der Haushaltssatzung mit den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden bereits im Vorfeld bespreche. Auch für den Fall, dass es zu Änderungs- oder Ergänzungswünschen kommt, können diese gegebenenfalls sofort mit eingearbeitet werden. Das liegt unter anderem daran, dass auch Heidrun Büttner, Fachbereichsleiterin (FBL) Bauamt und Bürgerservice, und Andrea Mittelsdorf, Kämmerin und FBL Finanzen und Controlling, bei diesen Gesprächen schon mit dabei sind. Aktuell wurden der Haushaltsplan, Satzung, Stellenplan und die Tagesordnung ausführlich am 15. November 2012 besprochen. Erst danach wurden die Einladungen zur Gemeinschaftsversammlung verschickt.

Wie ist der Haushalt der VG für das kommende Jahr aufgestellt?

Positiv, natürlich unter Berücksichtigung strengster wirtschaftlicher Aspekte. Unser oberstes Ziel ist es, die Umlage für das Jahr 2013 zu senken und damit die Haushalte unserer Mitgliedsgemeinden zu entlasten.

Wird es eine Entlastung für die Mitgliedsgemeinden geben?

Ja, da wir einen sehr strengen Maßstab wegen bei der Veranschlagung der benötigten Finanzmittel angelegt haben, ist es im Ergebnis gelungen, die Umlage um 9,50 Euro pro Einwohner zu senken. Für die Haushalte unserer Mitgliedsgemeinden bedeutet das eine Entlastung von 45.400 Euro. Gerade den kleineren Kommunen kommt das zugute, deren finanziellen Probleme in den nächsten Jahren immer größer werden. Umso wichtiger wäre die dringende Bildung einer Einheitsgemeinde.

Die Vorbereitungen zur Auflösung der VG und Gründung einer Einheitsgemeinde liefen bereits auf Hochtouren und liegen derzeit auf Eis. Wie fühlen Sie sich dabei?
Eigentlich hätte ich es gar nicht für möglich gehalten, nochmals über einen VG-Haushalt beraten zu müssen. Für die weitere Entwicklung unserer Region im „Oberen Feldatal“ und der „Hohen Rhön“ ist meines Erachtens durch die politisch Verantwortlichen im Thüringer Landtag erneut eine riesengroße nachhaltig wirksame Entwicklungschance, ohne jegliche Rechtsgrundlage verhindert worden. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Bürger unserer Mitgliedsgemeinden ein Recht darauf haben, genauestens Auskunft darüber zu erhalten, wer letztendlich für die Verhinderung der Gemeindeneugliederung im „Oberen Feldatal“ verantwortlich ist.
Was schlagen sie diesbezüglich vor?
Ich empfehle den Mitgliedsgemeinden, die Fraktionsvorsitzenden der im Thüringer Landtag vertretenen politischen Parteien zu einem gemeinsamen Gespräch nach Kaltennordheim einzuladen. Sie sollen Stellung beziehen und sind zum offenen und ehrlichen Umgang gegenüber dem Bürger verpflichtet. Für die Nichtberücksichtigung unseres Antrages gibt es keinerlei rechtliche Grundlagen. Vielmehr hat es den Anschein, dass die Regierungskoalition sich hier in politischen Koalitionsverhandlungen willkürlich auf eine Nichtberücksichtigung unseres Antrages verständigt hat.
Im kommenden Jahr ist ein „Kommunaler Tag“ geplant. Mit welchem Ziel?
Landrat Reinhard Krebs hat vorgeschlagen, einen solchen Tag im „Oberen Feldatal“ durchzuführen. Wir haben dafür den 17. April 2013 festgelegt. Neben dem Landrat wird auch seine Beigeordnete Nicole Gehret dabei sein, um die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft kennen zu lernen. Wir werden uns die kommunalpolitischen Brennpunkte ansehen, dazu zählen Bau- und Investruinen und nicht mehr genutzte Bausubstanz. Vor Ort soll über die Probleme gesprochen werden. Außerdem ist ein Abschlussgespräch geplant, bei dem es auch eine Bürgerfragestunde geben wird.
Die Zeit der Wünsche hat begonnen. Welchen haben Sie, die Zukunft der Mitgliedsgemeinden betreffend?
Ich kann schon jetzt versichern, dass sich die Verwaltung auch im Jahre 2013 weiterentwickeln wird und dass wir gemeinsam tatkräftig daran arbeiten werden, unsere herrliche Region für alle Rhöngemeinden weiter gemeinsam nach vorne zu bringen. Absolute Priorität hat für mich, die Verwaltung so zu gestalten, dass sich alle Mitarbeiter als Dienstleister für die Bürger unserer Mitgliedsgemeinden verstehen.
Nach dem Motto: Gemeinsam sind wir stark?
Wir sind alle gefordert und können nur Gemeinsam dafür sorgen, dass unsere Region künftig stärker Beachtung findet.
Ein „sehr wichtiger Meilenstein“ wurde vor kurzem gesetzt. Der Feldatalradweg wird durchgängig fertiggestellt?
Ja, nach dem notwendigen Beschluss des Gemeinderates Diedorf Mitte November. Damit ist nun sichergestellt, dass die Lücke auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Diedorf und dem Anschluss Zella geschlossen werden kann. Im nächsten Jahr sollen die Bauarbeiten vom Straßenbauamt Südwestthüringen voraussichtlich durchgeführt und abgeschlossen werden.
Danach steht einer durchgängigen Nutzung des Feldatalradweges von Kaltennordheim über Dermbach bis nach Weilar nichts mehr im Weg.
Interview: Katja Schramm

Infokasten

Haushaltsplan 2013
Der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ gehören 4360 Einwohner an. (Stand 31.12.2011)
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 835.800 Euro und im Vermögenshaushalt mit 35.900 Euro ausgeglichen ab. Die allgemeinen Rücklagen liegen bei rund 51.900 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Die Verwaltungsgemeinschaft bleibt somit weiterhin schuldenfrei.

Angemerkt
Von Katja Schramm
Frank Kampf, der Gemeinschaftsvorsitzende der VG „Oberes Feldatal“ kämpft für die Einheitsgemeinde. Mit ihm die Bürgermeister der beteiligten Kommunen Kaltennordheim, Kaltenlengsfeld, Fischbach, Klings und Andenhausen. Groß war die Freude, und die Erleichterung, als vor einem Jahr der Vertrag für die Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim“ unterzeichnet und auf den Weg gebracht wurde. „Fristgerecht“ und „unter genauester Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen“, betonte noch einmal Frank Kampf in der Gemeinschaftsversammlung. In der Hoffnung, dass der Antrag erfolgreich alle behördlichen Unwegsamkeiten übersteht - von der Kommunalaufsicht bis zum Innenministerium - sollte die Einheitsgemeinde mit Sitz in Kaltennordheim im Frühjahr 2013 ihre Arbeit aufnehmen.
Das Jahr 2012 rückt dem Ende entgegen - von der Einheitsgemeinde jedoch keine Spur. Trotz unermüdlicher Bemühungen des VG-Chefs, seines Stellvertreters und den Bürgermeistern sind viele Fragen offen, auf die offensichtlich niemand eine Antwort geben kann oder will. Nämlich, warum die Neugliederung der Mitgliedsgemeinden im „Oberen Feldatal“ auch in der letzten Sitzung des Thüringer Landtags am 22. November nicht berücksichtig wurde, als es um den Gesetzentwurf zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden ging. Warum die schriftliche Stellungnahme an das Thüringer Innenministerium wegen angeblicher Nichteinhaltung der Antragsfrist, wenn der Antrag vermutlich weder in den Fraktionssitzungen noch im Innenausschuss behandelt worden ist. Und warum auf Nachfrage bei den zuständigen Referenten der jeweiligen Landtagsabgeordneten oder im Innenministerium bis heute keine Mitteilung darüber vorliegt, aus welchem Grund das „ordnungsgemäß beantragte Neugliederungsverfahren“ nicht berücksichtigt worden ist, teilweise sogar völlig unbekannt sei. Selbst das persönliche Glückwunschschreiben von Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht (CDU), das nach dem Erhalt des Antrages in der Verwaltungsgemeinschaft am 9. Dezember 2011 einging und mit Gratulationen an die Bürgermeister „zu dieser guten Entscheidung“, die „die gemeindlichen Strukturen im Oberen Feldatal sichert“ verbunden waren, wurden drei Monate später in einem Schreiben von Marion Walsmann, der Chefin der Staatskanzlei, als „bedauerliches Missverständnis“ zurückgenommen.
So bleibt am Ende eines kampferprobten Jahres ein fader Beigeschmack, der jedoch nicht alle Hoffnungen zerstört, dass es doch noch zu einem guten Ende kommt mit der Gründung der Einheitsgemeinde im „Oberen Feldatal“.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Andenhausen

20.12.	zum 67. Geburtstag	Herrn Gartmann, Claus
28.12.	zum 69. Geburtstag	Frau Gaul, Erika
30.12.	zum 60. Geburtstag	Herrn Fleischmann, Jürgen
07.01.	zum 73. Geburtstag	Herrn Gaul, Manfred
09.01.	zum 86. Geburtstag	Herrn Müller, Karl-Heinz
14.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Stolper, Irmgard

Diedorf (Rhön)

17.12.	zum 82. Geburtstag	Herrn Hartmann, Horst
21.12.	zum 73. Geburtstag	Herrn Krämer, Ernst
23.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Fell, Christine
02.01.	zum 71. Geburtstag	Herrn Wieber, Roland
06.01.	zum 65. Geburtstag	Herrn Reinhardt, Reiner
07.01.	zum 68. Geburtstag	Herrn Pempel, Hans
14.01.	zum 68. Geburtstag	Frau Fritz, Elke

Empfertshausen

16.12.	zum 72. Geburtstag	Frau Zier, Hannelore
21.12.	zum 62 Geburtstag	Herrn Rausch, Elmar
03.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Weise, Irmtraud
06.01.	zum 87. Geburtstag	Herrn Denner, Helmut
06.01.	zum 68. Geburtstag	Herrn Fröbel, Steffen
10.01.	zum 82. Geburtstag	Frau Trender, Lore
11.01.	zum 66. Geburtstag	Herrn Rauschhardt, Helmut
12.01.	zum 61. Geburtstag	Frau Breuning, Marita
12.01.	zum 88. Geburtstag	Herrn Schmuck, Walter
14.01.	zum 73. Geburtstag	Herrn Wald, Karl

Fischbach (Rhön)

17.12.	zum 87. Geburtstag	Herrn Karn, Hans
18.12.	zum 63. Geburtstag	Herrn Kranz, Otto
18.12.	zum 80. Geburtstag	Frau Wolfram, Barbara

21.12.	zum 71. Geburtstag	Frau Rauch, Ingrid
27.12.	zum 85. Geburtstag	Herrn Vogt, Erwin
03.01.	zum 61. Geburtstag	Frau Denner, Dorothea
04.01.	zum 78. Geburtstag	Frau Fuß, Eleonore
09.01.	zum 73. Geburtstag	Herrn Berk, Helmut
09.01.	zum 69. Geburtstag	Frau Breunung, Anneli
10.01.	zum 63. Geburtstag	Herrn Beck, Horst
11.01.	zum 63. Geburtstag	Frau Groß, Rita
11.01.	zum 62. Geburtstag	Herrn Walter, Frank
12.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Fleischmann Edelgard
13.01.	zum 65. Geburtstag	Frau Günzel, Edeltraud
13.01.	zum 60. Geburtstag	Herrn Uhlmann Max
15.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Hößel, Erna

Kaltennordheim

16.12.	zum 88. Geburtstag	Frau Storath, Maria
17.12.	zum 77. Geburtstag	Herrn Dittmar, Friedrich
17.12.	zum 74. Geburtstag	Frau Ehrsam, Waldheide
18.12.	zum 78. Geburtstag	Frau Dänner, Ingeburg
19.12.	zum 68. Geburtstag	Frau Groß, Gisela
19.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Wingold, Elsbeth
20.12.	zum 90. Geburtstag	Herrn Dittmar, Wilhelm
21.12.	zum 61. Geburtstag	Herrn Schmidt, Horst
21.12.	zum 64. Geburtstag	Frau Schramm, Ingeborg
22.12.	zum 62. Geburtstag	Herrn Schneider, Horst
23.12.	zum 93. Geburtstag	Herrn Schliedermann, Heinz
23.12.	zum 82. Geburtstag	Frau Vogt, Helga
26.12.	zum 64. Geburtstag	Frau Fleischmann, Rita
27.12.	zum 79. Geburtstag	Herrn Hansch, Siegfried
29.12.	zum 78. Geburtstag	Herrn Markert, Albert
30.12.	zum 66. Geburtstag	Herrn Schmidt, Klaus
31.12.	zum 66. Geburtstag	Herrn Dudek, Georg
31.12.	zum 61. Geburtstag	Frau Saupe, Elisabeth
01.01.	zum 62. Geburtstag	Frau Gärtner, Elsbeth
01.01.	zum 63. Geburtstag	Herrn Sommer, Hubertus
01.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Teichmüller, Edith
01.01.	zum 61. Geburtstag	Herrn Zipperer, Wolfgang
03.01.	zum 64. Geburtstag	Frau Oeser, Helga
04.01.	zum 83. Geburtstag	Frau Arnrich, Helga
04.01.	zum 82. Geburtstag	Herrn Groß, Wilhelm
04.01.	zum 66. Geburtstag	Herrn Heidrich, Werner
05.01.	zum 76. Geburtstag	Frau Stampf, Inge
06.01.	zum 64. Geburtstag	Frau Zimmermann, Margit
07.01.	zum 67. Geburtstag	Frau Goldammer, Elvira
08.01.	zum 78. Geburtstag	Frau Kuhl, Emma
09.01.	zum 86. Geburtstag	Frau Clas, Inge
09.01.	zum 73. Geburtstag	Frau Rauch. Ursula
11.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Markert, Irma
12.01.	zum 63. Geburtstag	Herrn Grob, Karl-Friedrich
12.01.	zum 68. Geburtstag	Herrn Wagner, Rainer
14.01.	zum 60. Geburtstag	Herrn Fienold, Hardy

Kaltenlengsfeld

16.12.	zum 71. Geburtstag	Frau Saal, Lene
20.12.	zum 84. Geburtstag	Frau Wassermann, Margot
24.12.	zum 76. Geburtstag	Frau Fischer, Hildegard
29.12.	zum 78. Geburtstag	Frau Dabel, Angelika
30.12.	zum 70. Geburtstag	Frau Trautwein, Gudrun
31.12.	zum 71. Geburtstag	Herrn Blödorn, Siegfried
11.01.	zum 71. Geburtstag	Herrn Saal, Herbert
14.01.	zum 87. Geburtstag	Herrn Kümpel, Egon

Klings

17.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Klee, Brigitte
18.12.	zum 77. Geburtstag	Frau Wagner, Gisela
20.12.	zum 64. Geburtstag	Frau Hartmann, Christel
22.12.	zum 73. Geburtstag	Frau Wagner, Christa
23.12.	zum 80. Geburtstag	Herrn Marschall, Erich
23.12.	zum 76. Geburtstag	Frau Wagner, Herta
25.12.	zum 61. Geburtstag	Frau Denner, Annerose
26.12.	zum 62. Geburtstag	Herrn Denner, Gunter
27.12.	zum 65. Geburtstag	Frau Günther, Eveline
30.12.	zum 73. Geburtstag	Frau Rommel, Rosemarie
01.01.	zum 75. Geburtstag	Frau Beck, Margritt
01.01.	zum 78. Geburtstag	Herrn Fischer, Eduard
03.01.	zum 61. Geburtstag	Frau Streil, Ilona
05.01.	zum 68. Geburtstag	Herrn Denner, Dieter
10.01.	zum 75. Geburtstag	Herrn Büttner, Ernst August
15.01.	zum 60. Geburtstag	Frau Hüther, Monika

Gemeinde Fischbach

98. Geburtstag von Albert Wagner



Am 28.11.2012 feierte der älteste Bürger der Gemeinde Fischbach, Herr Albert Wagner im Kreise seiner Familie, den Freunden und Bekannten seinen 98. Geburtstag. Bürgermeister Uwe Jung gratulierte auch im Namen der Gemeinde recht herzlich und wünschte dem Jubilar alles erdenklich Gute, viel Glück und insbesondere Gesundheit!

Gemeinde Kaltenlengsfeld

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Am **Donnerstag, dem 20. Dezember 2012** findet in der Rhönstube des Dorfgemeinschaftshauses ab 14.00 Uhr die **Seniorenweihnachtsfeier** statt.
Ein Programm wird Sie unterhalten.
Hierzu sind alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich eingeladen.
Klaus Hesse
Bürgermeister

Stadt Kaltennordheim

Doppelbockanstich und 100 Jahre Rhönlied von Andreas Fack



(v.l.n.r. Braumeister Julian Reukauf, Justizminister Dr. Holger Poppenheger, Kreisbeigeordnete Nicole Geret, Landrat Peter Heimrich, Bürgermeister Ulrich Schramm, VG-Chef Frank Kampf und Brauereichefin Christel Reukauf

Am Samstag, dem 17.11.2012, fand in der Festhalle der Rhönbrauerei Dittmar in Kaltennordheim die Festveranstaltung zum 100.Geburtstag des Rhönliedes von Andreas Fack sowie der traditionelle Doppelbock-Bieranstich statt.
Das Festprogramm wurde gestaltet vom Rhönklub Zweigverein Kaltennordheim sowie der Kindertagesstätte „Haus der Entdecker“ in Kaltennordheim.
Zum 100-jährigen Rhönlied-Jubiläum wies der Vorsitzende des Rhönklub Zweigvereins Kaltennordheim Wilhelm Reinau nochmals auf das Jubiläum zum 150. Geburtstag von Andreas Fack hin, das im Geburtsort von Fack in Merkers stattfinden wird.
Brauereichefin Christel Reukauf begrüßte in der voll besetzten Festhalle zahlreiche Ehrengäste, unter ihnen der Thüringer Justizminister Dr. Holger Poppenhäger (SPD), der auch für den Doppelbockanstich die Verantwortung übernahm. Neben dem Justizminister war auch auch die 1. Kreisbeigeordnete des Wartburgkreises, Frau Nicole Gehret, der Landrat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen Peter Heimrich (SPD) und der Chef der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“, Frank Kampf, sowie Bürgermeister Ulrich Schramm Kaltennordheim zu Gast.



Ein Highlight des Jubiläumsabends und des Doppelbockanstichs war der Abschluss der Jubiläumsveranstaltung, als sich alle Anwesenden in der Festhalle zu Ehren von Andreas Fack von den Plätzen erhoben und gemeinsam das von Fack geschriebene Rhönlied sangen.
Nach dem gelungenen Doppelbock-Bieranstich von Justizminister Dr. Holger Poppenhäger wurde noch weiter mit viel Musik, Speis und Trank gemeinsam gefeiert. Für die musikalische Unterhaltung sorgte der Musikverein Zella und das Duo „Rhönfeuer“
Fotos: Rüdiger Christ

Weihnachtsmarkt mit Kinderkino

Kaltennordheim - Zu einem vergnüglichen Tag auf dem Kaltennordheimer Weihnachtsmarkt laden die Initiative „Weihnachtsmarkt“ und die Stadt Kaltennordheim am Samstag, 15. Dezember alle kleinen und großen Besucher herzlich ein.



Ab 14 Uhr beginnt auf dem weihnachtlich geschmückten Schlosshof der beschauliche Ständemarkt mit süßen und deftigen Köstlichkeiten, frisch gebackenem Brot aus dem Holzofen, Geschenkartikeln, Basteleien und kreativen Sachen. Eröffnet wird der Weihnachtsmarkt um 14.30 Uhr mit den Nachwuchsmusikern der Musikschule Claus Kessler, den Kindergartenkindern und Bürgermeister Ulrich Schramm. Gemeinsam wird der Weihnachtsmann begrüßt, der mit Geschenken zu den Kindern kommen wird. Danach warten die Ponys der Familie Dänner auf die kleinen Reitersleute.
Da den Veranstaltern besonders die Kinder am Herzen liegen, finden auch diesmal wieder zahlreiche Aktionen für die jüngsten Besucher statt. Im Schlossgebäude, linker Eingang können ab 14.00 Uhr Geschenktüten aus Papier, weihnachtliche Sandbilder und Holzklammern gebastelt werden. Im Merlinsgebäude auf dem Schlosshof findet die Tombola statt. Nebenan warten die Modelleisenbahner mit ihrer neu gestalteten Anlage auf viele Gäste. In der Filmbar im Merlinsgebäude wird um 16.00 Uhr und um 17.00 Uhr zum Kinderkino eingeladen. Im Heimatmuseum im Schloss ist Märchenzeit angesagt, los geht es hier um 15.30 Uhr. Auch Filzerin Sandy Katzmann freut sich an ihrem Stand auf kreative Kinder, die selbst einmal filzen wollen.
Die Hauptverlosung der Tombola beginnt um 17.30 Uhr auf dem Schlosshof. Im Anschluss wird zum gemeinsamen Singen weihnachtlicher Lieder, in Begleitung der „Kaltennordheimer Spatzen“, eingeladen.
Neben dem geöffneten Heimatmuseum und der Museumsscheune laden auch die Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt zum verkaufsoffenen Samstag bis 17.00 Uhr ein.
Initiative „Weihnachtsmarkt“
und Stadt Kaltennordheim



Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Am Mittwoch, dem 19. Dezember 2012, findet um 14.30 Uhr im Bürgerhaus unsere **Seniorenweihnachtsfeier** statt.
Dazu laden wir alle Seniorinnen und Senioren unserer Stadt recht herzlich ein.
Ein Programm wird Sie unterhalten.
Interessenten melden sich bitte bis zum 17.12.2012 bei Frau Kümpel (Tel. 77824) im Rathaus.

Stadt Kaltennordheim



Eiserne Hochzeit von Charlotte und Karl Marschall am 01.11.2012



Am 01.11.2012 feierten Charlotte und Karl Marschall das seltene Fest der „Eisernen Hochzeit“ mit all ihren Verwandten, Freunden und Bekannten. Bürgermeister Ulrich Schramm gratulierte dem Jubelpaar im Namen der Stadt Kaltennordheim recht herzlich und wünschte noch viele schöne gemeinsame Jahre und beste Gesundheit.

90. Geburtstag von Helene Lünzer



Am 12.11.2012 feierte Frau Helene Lünzer im Kreise ihrer Familie ihren 90. Geburtstag. Für Bürgermeister Ulrich Schramm war dies ein erfreulicher Anlasse, der Jubilarin recht herzlich zu gratulieren und ihr auch im Namen der Stadt Kaltennordheim die besten Wünsche für Gesundheit und Wohlergehen zu übermitteln.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, 31.12.2012

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11.01.2013

Impressum

Rhönbote – Amtsblatt der VG „Oberes Feldatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Oberes Feldatal,
Druck & Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21
Verantw. für Texte: Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender der VG Oberes Feldatal, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft: Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim
Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheint: nach Th. Bek. VO §2 Abs. 4 monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet der VG und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.